

sen wird, offenbar ignoriert hat. Ungeachtet seiner eingangs (S. 11) dargelegten Kautel, keine Klostergeschichte anstreben zu wollen, schlägt die sterile Selbstbeschränkung auf den Untersuchungskern der Arbeit zurück: wurde das um die Mitte des 14. Jh. angelegte Urbar I, wie man erst einer Anmerkung (!) auf S. 58 entnehmen kann, doch auf Betreiben Johann Zenlins angelegt, des Abtes von Tennenbach und damit jenes Klosters, das ehemals die Aufnahme des Günterstaler Frauenkonvents in den Zisterzienserorden herbeigeführt hatte. Auch jenseits des Paternitätsverhältnisses wäre dieser Befund für das Günterstaler Urbar I erst einmal zum Sprechen zu bringen, hatte Zenlin doch zuvor das für die Wirtschafts- und Rechtsgeschichte des Breisgaus höchst bedeutsame Tennenbacher Urbar angelegt, was im historischen Verschriftlichungskontext ebenso interpretiert werden muß wie im Blick auf das Ordnungsdenken zumindest im Tennenbacher Konvent. – Fazit: Der Vf. hat eine bemerkenswerte Fleißarbeit geleistet, deren wissenschaftlicher Nutzwert allerdings harten methodischen Bedenken begegnet.

Volkhard Huth

Paul OBERHOLZER, Vom Eigenkirchenwesen zum Patronatsrecht. Leutkirchen des Klosters St. Gallen im Früh- und Hochmittelalter (St. Galler Kultur und Geschichte 33) St. Gallen 2002, Staats- und Stiftsarchiv, 345 S., 14 Abb., ISBN 3-908048-41-9, EUR 34,30. – Ausgangspunkt der Studie ist ein auf einer leeren Seite des Cod. Sang. 390 aufgeführtes Verzeichnis von 63 Kirchen, die nach Patronatsrecht dem Kloster St. Gallen gehören. Die Liste (ohne die Nachträge) muß zwischen dem 17. 8. 1264 und dem 16. 1. 1270 entstanden sein (S. 24 f.). Der Vf. geht der Geschichte des in dieser Momentaufnahme festgehaltenen Kirchenbesitzes des Gallusklosters nach, behandelt aber auch die zu diesem Zeitpunkt verliehenen und deshalb im Verzeichnis fehlenden, später aber wieder an das Galluskloster zurückgefallenen Kirchen. Nicht berücksichtigt sind jedoch alle Kirchen, die das Kloster vor 1270 für immer verloren hat. Dem sorgfältig und überzeugend argumentierenden quellenkritischen Teil 1 folgt ein Überblick über den Kirchenbesitz des Gallusklosters im Früh-MA. Dieser Teil 2 vermag nur teilweise zu überzeugen. Sobald jedoch die urkundlichen Quellen dichter werden, gewinnt die Darstellung an Eigenständigkeit und Gewicht. Dies gilt schon für die Kapitel über die bereits im 9. Jh. relativ gut belegbaren Verhältnisse in den mit der Abtei in rechtlich unterschiedlicher Weise verbundenen Landkirchen und erst recht für den Teil 3 der Arbeit, der sich mit dem Kirchenbau und der Veränderung der Rechtsverhältnisse im Hoch-MA auseinandersetzt. Herausgeschält wird insbesondere die Funktion des sanktgallischen Konvents in bezug auf die dem Kloster inkorporierten Pfarreien im 13. Jh.: Diese wurden nicht, wie es kirchenrechtlich möglich gewesen wäre, durch St. Galler Mönche betreut, weil die Mittel aus den Benefizien den adeligen Lebensstil der Konventualen nicht hätten decken können (S. 140 f.). Herbeigezogen wurden vielmehr Weltkleriker, die in einem Dienstverhältnis zum Abt standen. Diese Weltgeistlichen stehen im Mittelpunkt des Teils 4 der Arbeit. Noch im 13. Jh. prägte demnach das Eigenkirchenwesen Stand und Versorgung der „klösterlichen Weltkleriker“, die außerhalb der Konventsmauern den Gottesdienst in den sanktgallischen Kir-